

Freiburg im Breisgau, den 24. August 1972

Förderung der Kirchenmusik im Erzbistum. — Ausbildung für Kirchenmusik im Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese, Freiburg. — Ausbildungsförderung für kirchliche Berufe. — Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen. — Lehrgang für evangelische und katholische Religionslehrer aller Schularten. — Arbeitshilfen zum Erntedankfest. — Priesterexerzitien. — Ernennung. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 101

Ord. 16. 8. 72

Förderung der Kirchenmusik im Erzbistum

Das II. Vatikanische Konzil hat sich in der Liturgiekonstitution eindringlich für die Pflege der Kirchenmusik ausgesprochen. Die Konstitution bleibt nicht dabei stehen, die Musik als integrierenden Bestandteil des feierlichen Gottesdienstes zu unterstreichen, sie fordert auch bestimmte Maßnahmen, vor allem die Ausbildung der verantwortlichen Personen, damit der Schatz der überlieferten Musik bewahrt und neues Gut gefördert werden kann, zugleich aber auch die Gemeinde im Volksgesang ihre tätige Teilnahme an der feierlichen Liturgie vollzieht.

Die Instruktion über die Musik in der Liturgie vom 5. März 1967 (Amtsblatt 1967, Beilage Nr. 3) erläutert, wie die Forderungen des Konzils in die Praxis umgesetzt werden sollen. Es wird erwartet, daß die diözesanen, nationalen und internationalen Vereinigungen für die Kirchenmusik, vor allem die vom Apostolischen Stuhl approbierten und mehrfach empfohlenen, Hilfe leisten bei den anstehenden Aufgaben (Nr. 25). In der Diözese soll eine Kommission für Kirchenmusik errichtet werden, die mit der Liturgischen Kommission zusammenarbeitet.

Um die anstehenden Aufgaben besser bewältigen zu können, bedarf die kirchenmusikalische Tätigkeit im Erzbistum Freiburg einer Neuordnung, wie sie in der „Denkschrift zur Lage der Kirchenmusik in Deutschland“ von der „Konferenz der Leiter kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten“ angeregt wurde. Die Deutsche Bischofskonferenz hat diese Denkschrift im Frühjahr 1970 gebilligt und als Richtlinie für die Diözesen erklärt.

Im Sinne dieser Neuordnung stellen sich folgende Aufgaben:

Ausbildung der Kirchenmusiker,
Fortbildung der neben- und hauptamtlichen Musiker,
Heranbildung des Nachwuchses an Kirchenmusikern,
Beratung der Pfarrer, Organisten und Chorleiter,
Gestaltung vorbildlicher Gottesdienste (unter Einsatz der verschiedenen musikalischen Möglichkeiten),
Pflege der kirchenmusikalischen Tradition durch Auf-
führung von größeren Werken in Gottesdienst und
Kirchenkonzert,
Förderung wertvoller neuer Kirchenmusik.

Mit der Durchführung dieser Aufgaben werden folgende Personen und Institutionen beauftragt:

1. Die Kommission für Kirchenmusik.

Der Referent des Ordinariats, der Domkapellmeister, der Leiter des Amtes für Kirchenmusik, der engere Vorstand des Diözesan-Cäcilienverbandes, ein Priester aus der Pfarrseelsorge, ein Vertreter der Kirchenmusikabteilung an einer Musikhochschule innerhalb des Bistums und ein weiterer haupt- oder nebenamtlicher Kirchenmusiker, der aufgrund von Vorschlägen der Kirchenmusiker der Diözese ermittelt wird, bilden die vom Erzbischof zu berufende Kommission für Kirchenmusik.

Sie berät den Erzbischof in allen Fragen der kirchenmusikalischen Praxis im Bereich der Erzdiözese und bezüglich der für das Amt für Kirchenmusik zu erstellenden Richtlinien.

2. Das Amt für Kirchenmusik beim Erzbischöflichen Ordinariat.

Ihm obliegt die fachliche und organisatorische Leitung des Kirchenmusikwesens im Erzbistum und die

Koordination der regionalen Dienste der Bezirkskirchenmusiker.

Der Leiter des Amtes ist ein Kirchenmusiker mit A-Prüfung.

Die Richtlinien für die Tätigkeit des Kirchenmusikamtes werden nach Anhörung der Kommission für Kirchenmusik durch den Erzbischof erlassen. Diese Richtlinien haben auch die Tätigkeit des Diözesan-Cäcilienverbandes im Rahmen seiner Zuständigkeit in die Maßnahmen zur Förderung der Kirchenmusik zu integrieren.

Im einzelnen liegen die Aufgaben auf folgenden Gebieten:

a) Personalfragen:

Begutachtung der Bewerbungen, Beratung der Verträge, Betreuung der haupt- und nebenamtlich angestellten Musiker, Schlichtung von Streitfällen.

Beobachtung des Personalbedarfs und des Stellenangebots bei den Kirchengemeinden.

b) Ausbildung und Fortbildung:

Organisation von Lehrgängen (Einsatz der Bezirkskirchenmusiker), Vorbereitung der C-Prüfung (Angebot von Kursen), Durchführung von Fortbildungstagen, Kontakt mit Musikhochschulen und Kirchenmusikinstitutionen.

c) Kirchenmusikalische Praxis:

Erarbeitung von Modellen für die Musik im Gottesdienst, Handreichungen für die Chorleiter und Organisten, Gesangbucharbeit, Archivierung der Tätigkeitsberichte aus Pfarrei und Bezirk wie Erstellung eines Informationsspiegels über die kirchenmusikalische Praxis im Erzbistum.

d) Orgel, Glocken, Akustik:

Information über Instrumente im liturgischen Gebrauch, Zusammenarbeit mit den Orgelinspektoren und Glockenexperten sowie mit den Erzb. Bauämtern in Fragen der Akustik und elektronischer Hilfsmittel.

3. Der Bezirkskirchenmusiker.

Um auf der Ebene der Gemeinden die angegebenen Aufgaben erfüllen zu können, genügen die nebenamtlichen Kräfte nicht. Deshalb ist die Kirchenbehörde bereit, in Bezirken, die etwa den Regionen entsprechen, den kirchenmusikalischen Dienst an einer Kirche finanziell so zu fördern, daß eine hauptamtliche Kraft (Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung) angestellt werden kann. Die gleiche Regelung gilt auch für die Großstädte. Mindestens ein Drittel der Tätigkeit der Bezirkskirchenmusiker gilt den Aufgaben im Bezirk.

Die Bezirkskirchenmusiker werden vom Erzbischof ernannt. Offene Stellen werden im Amtsblatt der Erzdiözese ausgeschrieben. Das Kirchenmusikamt leitet die eingegangenen Bewerbungen mit einer Stellungnahme des örtlichen Stiftungsrates und einer fachlichen Beurteilung dem Erzbischof zu.

Die Tätigkeit des Bezirkskirchenmusikers wird durch Richtlinien geregelt, die der Erzbischof nach Anhörung der Kommission für Kirchenmusik erläßt. Die Richtlinien werden Teil des Dienstvertrags.

Nr. 102

Ord. 16. 8. 72

Ausbildung für Kirchenmusik im Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese, Freiburg

Mit dem Beginn des Wintersemesters wird die Ausbildung in Kirchenmusik am Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese in Freiburg ausgebaut, so daß durch wahlfreie Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen die Voraussetzungen für die am Ende der Seminarzeit abzulegende C-Prüfung für Kirchenmusiker erreicht werden können. Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Kursen sind elementare Kenntnisse im Klavierspiel.

Im Dienst in den Gemeinden soll in Zukunft hiermit auch die Möglichkeit der Kombination Katechese — Kirchenmusik bzw. Seelsorgehilfe — Kirchenmusik angeboten werden.

Wir bitten, geeignete junge Leute auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Nr. 103

Ord. 18. 8. 72

Ausbildungsförderung für kirchliche Berufe

Nachstehend teilen wir den Wortlaut der ‚Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe‘ (Kirchenberufe V) vom 8. Juni 1972 mit. Die Verordnung ist veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 50/1972.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für

1. Diakone,
2. Gemeindeglieder, kirchliche Jugend- und Jugendbildungssekretäre, Katecheten, Missionsanwärter und Seelsorgehelfer,
3. Kirchenmusiker mit A- und B-Ausbildung,
4. Missionare, Pastoren, Pfarrvikare, Pfarrverwalter und Prediger.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule gleichwertig ist.

§ 2

Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung für den Besuch der in

- a) § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Schüler von Fachschulen,
- b) § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Studierende an Höheren Fachschulen,
- c) § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Ausbildungsstätten in den ersten beiden Ausbildungsjahren wie Schüler von Berufsaufbauschulen, in den anschließenden Ausbildungsjahren wie Studierende an Höheren Fachschulen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1972

Der Bundeskanzler Brandt	Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Käte Strobel
-----------------------------	---

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Nr. 104

Ord. 16. 8. 72

Lehrgang für evangelische und katholische Religionslehrer aller Schularten

In der Staatlichen Akademie Calw findet vom 21. bis 25. November 1972 der Lehrgang Nr. 49 statt. Inhalt der Tagung wird sein „Angst und Schuld“ als Thema lernzielorientierter Unterrichtsplanung. Die Leitung haben Frau Dr. Hannelis Schulte, Heidelberg, und Herr Assistent Fritz Boll, Tübingen.

Anmeldungen auf dem Dienstweg (nicht über das Erzbischöfliche Ordinariat) bis spätestens 5 Wochen vor Lehrgangsbeginn. Unterbringung und Verpflegung sind frei. Die Fahrtkosten 2. Klasse werden ersetzt.

Ein ausführliches Lehrgangsprogramm wird 8 bis 10 Wochen vor Lehrgangsbeginn im Amtsblatt „Kultus und Unterricht“ bekanntgemacht.

Nr. 105

Ord. 16. 8. 72

Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen

Am 10. Oktober 1972 beginnt in Freiburg i. Br. in Verbindung mit der Familienpflegeschool ein neuer Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen. Der Kurs dauert 4 Monate und endet am 16. Februar 1973.

Der Beruf der Pfarrhaushälterin hat in den letzten Jahren immer mehr Bedeutung gewonnen. Die vielfältigen Aufgaben einer Haushälterin verlangen außer den hauswirtschaftlichen Kenntnissen auch Wissen und Können auf anderen Gebieten, eine Schulung im Umgang mit anderen Menschen und nicht zuletzt eine Formung der eigenen Persönlichkeit.

In unserem viermonatigen Ausbildungskurs wird die Pfarrhaushälterin eine zeitgerechte Hilfe für die mannigfachen Aufgaben in ihrem Beruf erhalten. Er soll ihr Freude und Sicherheit für diese Aufgabe vermitteln.

Es ist wünschenswert, daß alle Frauen, welche die Absicht haben, in einem Pfarrhaus tätig zu sein oder den Beruf der Pfarrhaushälterin schon kürzere Zeit ausüben, an einem Ausbildungskurs teilnehmen.

Anmeldungen sind zu richten an die Ausbildungsstätte für Leiterinnen eines Pfarrhaushalts — Direktorin Irmgard Preß — 78 Freiburg i. Br., Charlott-

tenburger Straße 18, Tel. 0761/82098, oder an die Geschäftsstelle des Veronikawerkes e. V., 78 Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 179, Tel. 24966.

Die Kursgebühr beträgt einschließlich Unterkunft und Verpflegung monatlich DM 400,—. Kurs Teilnehmerinnen aus unserer Erzdiözese erhalten vom Erzb. Ordinariat über das Veronikawerk eine Ausbildungsbeihilfe.

Da in unserer Erzdiözese die Nachfrage nach Pfarrhaußhälterinnen groß ist, bitten wir die Herren Geistlichen, in ihrer Pfarrgemeinde geeignete Personen auf diese Ausbildungsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

Arbeitshilfen zum Erntedankfest

Die Kath. Landvolkbewegung Deutschlands hat Arbeitshilfen zum Erntedankfest erstellt. Das Material kann bezogen werden durch: Bundesstelle der KLB, 8 München 38, Kriemhildenstr. 14.

Die KLB weist außerdem auf Liedblätter zum Entedankfest hin, die bei Dieter Druschel, 7112 Hohenbuch-Waldenburg erhältlich sind.

Priesterexerzitien

Hofheim

9.—13. Oktober P. Dr. Bacht SJ
20.—24. November P. Dr. Bacht SJ

Anmeldung: Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus), Postfach 1203, Tel. 06192/384.

Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1972 Herrn Pfarrer Ludwig Aschenbrenner zum Schuldekan für das Dekanat Klettgau ernannt.

Im Herrn ist verschieden

11. Aug.: Stang Cornelius, Geistl. Rat, Ehrendekan, resign. Pfarrer von Königheim, † in Gissigheim.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat